

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Bekanntmachung
über die Erklärung des Flughafens Köln/Bonn
zum koordinierten Flughafen

Aufgrund von § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung der Flughafenkoordinierung (FHKV) vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1262), die durch Artikel 573 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) zuletzt geändert worden ist, wird der Verkehrsflughafen Köln/Bonn im Einvernehmen mit der obersten Luftfahrtbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, im Benehmen mit dem betroffenen Flughafenunternehmer und nach Anhörung des Koordinierungsausschusses am 19. September 2023

zusätzlich zu den bereits für koordiniert erklärten Verkehrsflughäfen

- Berlin
- Düsseldorf
- Frankfurt/Main
- München
- Stuttgart
- Hamburg und
- Hannover

für die gesamte Betriebszeit für koordiniert erklärt.

Für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn wurde ein Koordinierungsausschuss nach § 2 FHKV unter Vorsitz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eingesetzt. Der Umfang der Koordinierungspflicht ergibt sich aus § 3 FHKV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erklärung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bonn, den
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Abteilung Luftfahrt
LF16/6156.5/3-11

Im Auftrag

Johann Friedrich Colzman